

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 1

Kiel, den 3. Januar

1966

## Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Ausführungsgesetz zu dem Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963. Vom 12. November 1965 (S. 1). — Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Kandidaten des Predigtamtes und Pfarrvikarwärter. Vom 17. Dezember 1965 (S. 3).

## II. Bekanntmachungen

Bischöfliche und propstliche Visitationen im Sprengel Schleswig (S. 4). — Bischöfliche Visitationen im Sprengel Holstein (S. 4). — Kirchengengericht (S. 4). — Planung und Durchführung von Baumaßnahmen durch die Kirchengemeinden (S. 4). — Neufassung des Muttererschutzgesetzes (S. 11). — Zinsatz für landeskirchliche Darlehen (S. 15). — Stellenbeitrag zum Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1965 (S. 15). — Haushaltspläne und Umlagen im Rechnungsjahr 1966 (S. 15). — Landwirtschaftliche Sachverständige (S. 15). — Themen für die wissenschaftlichen Arbeiten zum 1. theol. Examen Herbst 1965 (S. 16). — Berufung der Mitglieder des Kirchenbeamtenausschusses (S. 17). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 17). — Empfehlenswertes Schrifttum (S. 17).

## III. Personalien (S. 17).

## Gesetze und Verordnungen

### Ausführungsgesetz zu dem Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutsch- lands vom 14. Juni 1963

Vom 12. November 1965

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat auf Grund des § 103 des Pfarrergesetzes in Verbindung mit Artikel II des Kirchengesetzes über die Anwendung des Pfarrergesetzes vom 8. November 1963 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1964 S. 51) folgendes Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

(Zu § 36 Absatz 2 und 3):

Zur Übernahme der Vertretung bestellt der Propst einen Hauptvikar. Die Vertretung erstreckt sich auf den gesamten pfarramtlichen Dienst einschließlich der Aufgaben der Verwaltung. Das Landeskirchenamt bestimmt nach Anhörung des Propsteivorstandes, in welchen Fällen, für welchen Zeitraum, in welcher Höhe und aus welchen Mitteln eine Entschädigung gewährt wird.

#### Artikel 2

(Zu § 37 Absatz 2):

(1) Räume der Dienstwohnung, die der Pastor als Wohnung für sich und die zu seinem Haushalt gehörenden Personen und für die Ausübung seines Amtes nicht benötigt, und die von ihm freigegeben werden, sind der Kirchengemeinde für kirchliche Zwecke zur Verfügung zu stellen. Soweit Räume für kirchliche Zwecke nicht verwendet werden können, darf der Pastor sie

mit Zustimmung des Kirchenvorstandes und Genehmigung des Propsteivorstandes an dritte Personen vermieten. Die Mieteinnahmen stehen dann je zur Hälfte dem Pastor und der Kirchenkasse zu.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend für den Hausgarten und für Nebengebäude. Bei der Vermietung von Garagen fließt die Mieteinnahme der Kirchenkasse zu.

#### Artikel 3

(Zu § 41 Absatz 2):

Die Amtskleidung wird von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit den Bischöfen und nach Anhörung des Pastorenausschusses durch Verordnung geregelt.

Eine grundsätzliche Änderung der Amtskleidung bedarf der Zustimmung der Landesynode.

#### Artikel 4

(Zu § 43 bis § 45):

Die Handhabung der Bestimmungen der §§ 43, 44 Abs. 1 und 45 Abs. 1 Satz 1 des Pfarrergesetzes obliegt dem zuständigen Bischof, die der Bestimmungen der §§ 44 Abs. 2 bis 4 dem Landeskirchenamt.

Die Vertretung der Pfarrerschaft ist der Pastorenausschuß.

#### Artikel 5

(Zu § 48 Absatz 3 und 5):

(1) Die Vorschrift des § 48 Abs. 3 gilt für nicht fest angestellte Pastoren mit der Maßgabe, daß anstelle der Versetzung in den Wartestand der Dienstauftrag widerrufen werden kann; es kann ein Unterhaltszuschuß gewährt werden.

(2) Für die Versetzung in den Wartestand ist das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Bischofs zuständig, für die Untersagung der Ausübung des Dienstes der Bischof; ein Auftrag gem. § 48 Abs. 5 kann nur mit Zustimmung des Bischofs erteilt werden.

#### Artikel 6

(Zu § 51 Absatz 3):

(1) Wird ein Pastor für die Wahl in den Bundestag aufgestellt, so hat er sich bis zur Wahl beurlauben zu lassen. Nach erfolgter Wahl tritt er in den Wartestand unter Anrechnung der Wartezeit auf sein Dienstalster.

(2) Bei der Übernahme von Mandaten für andere politische Körperschaften kann die Kirchenleitung nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Propsteivorstandes die Versetzung in den Wartestand anordnen, wenn die ordnungsgemäße Ausübung oder das Ansehen des Amtes nicht mehr gewährleistet erscheinen.

(3) Nach Erlöschen der Kandidatur oder Beendigung des Mandats soll der Pastor wieder in ein Pfarramt berufen werden. Erweist sich seine Wiederverwendung innerhalb von fünf Jahren als nicht möglich, wird er in den Ruhestand versetzt.

#### Artikel 7

(Zu § 71):

(1) Ohne seine Zustimmung kann ein Pastor außer den in § 71 Abs. 1 des Pfarrergesetzes genannten Gründen ferner versetzt werden, wenn die Versetzung wegen der Verbindung seiner Pfarrstelle mit einer anderen Pfarrstelle oder mit dem Propstenamt erforderlich ist.

(2) Die Aufhebung oder Stilllegung einer Pfarrstelle (§ 71 Abs. 1 Buchstabe a) oder ihre Verbindung mit einer anderen Pfarrstelle darf in der Regel erst erfolgen, wenn der bisherige Inhaber der Stelle eine andere Stelle erhalten hat.

#### Artikel 8

(Zu § 73 Absatz 2):

(1) Die Bischöfe verständigen sich darüber, welche Pfarrstelle für den Pastor in Aussicht genommen werden soll. Der für diese Pfarrstelle zuständige Bischof leitet alsdann das Besetzungsverfahren ein.

(2) Das Besetzungsverfahren richtet sich nach den dafür geltenden allgemeinen Bestimmungen mit folgenden Einschränkungen:

- a) Eine Ausschreibung der zu besetzenden Pfarrstelle ist nicht erforderlich.
- b) Bei der Besetzung der Pfarrstelle durch Gemeindevahl schlägt der Bischof nach Anhörung des Propsteivorstandes dem Kirchenvorstand die Besetzung der Pfarrstelle mit dem zu versetzenden Pastor vor. Stimmt der Kirchenvorstand zu, teilt der Bischof der Kirchenleitung mit, daß er den Pastor für die Pfarrstelle in Aussicht nimmt. Der zustimmende Beschluß des Kirchenvorstandes über die Berufung des Pastors gilt als Gemeindevahl im Sinne des § 4 Abs. 1 letzter Satz des Kirchengesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen vom 11. November 1948 in der Fassung vom 8. Mai 1953, Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 43.
- c) Bei der Besetzung der Pfarrstelle durch Ernennung teilt der Bischof nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Propsteivorstandes der Kirchenleitung mit, daß er den Pastor für die Pfarrstelle in Aussicht nimmt.

(3) Nach der Mitteilung des Bischofs gem. Absatz 2 Buchstabe b) und c) beschließt die Kirchenleitung die Versetzung des Pastors.

(4) Nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses der Kirchenleitung über die Versetzung wird der Pastor durch den Bischof berufen oder ernannt. Einsprüche gegen die Berufung oder Ernennung können nicht auf Tatsachen gestützt werden, die zu der Versetzung des Pastors geführt haben.

#### Artikel 9

(Zu §§ 86 bis 91):

(1) Auf Vorschlag des Bischofs kann das Landeskirchenamt die Versetzung in den Ruhestand bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinauschieben; vor der Entscheidung sind der Kirchenvorstand und der Propsteivorstand zu hören.

(2) Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt durch das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Bischof. Sie ist dem Pastor und dem Kirchenvorstand schriftlich mitzuteilen und kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

#### Artikel 10

Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten außer Kraft:

1. Kirchengesetz über die politische Betätigung der Geistlichen vom 15. Mai 1952 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 40),
2. Kirchengesetz über die Stellvertretung der Geistlichen und die Verwaltung erledigter Pfarrämter vom 10. Dezember 1930 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. 1931 S. 15) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 8. Mai 1953 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 45),
3. Kirchengesetz über Maßnahmen bei Klagen auf Ehescheidung von Pastoren vom 8. Mai 1958 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 49),
4. Kirchengesetz über die Vermietung von Räumen in Pastoraten vom 11. November 1960 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. 1961 S. 1),
5. die §§ 1 bis 5, § 6 Abs. 1, die §§ 7 bis 9, § 10 Satz 1 und § 11 Abs. 1 des Pfarrerversorgungsgesetzes i. d. F. vom 16. November 1961 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 117),
6. das Kirchengesetz über die Versetzung der Pastoren in ein anderes Pfarramt vom 22. Januar 1960 i. d. F. vom 16. November 1962 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 130) mit Ausnahme des § 3 (vgl. Art. I Ziff. 5 des Kirchengesetzes über die Anwendung des Pfarrergesetzes vom 8. November 1963 — Kirchl. Ges. u. V. Bl. 1964 S. 51).

#### Artikel 11

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Kiel, den 9. Dezember 1965

Das vorstehende von der 31. ordentlichen Landesynode am 12. November 1965 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung  
D. West er

KL-Nr. 1557/65

**Verordnung**  
über den Unterhaltszuschuß für Kandidaten  
des Predigtamtes und Pfarrvikarsanwärter  
Vom 17. Dezember 1965

Auf Grund des § 15 des Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 22. Januar 1960 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 16), sowie des § 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellung von Pfarrvikaren in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 17. November 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 113), beide zuletzt geändert durch das Dritte Kirchengesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 12. November 1965 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 177), wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Kandidaten des Predigtamtes, Kandidatinnen der Theologie und Pfarrvikarsanwärter erhalten einen Unterhaltszuschuß.

§ 2

Der Unterhaltszuschuß wird von dem Tage an gezahlt, an dem der Vorbereitungsdienst mit der Meldung zum Dienstantritt beginnt. Er entfällt mit dem Tage, an dem der Vorbereitungsdienst endet oder von dem an ein Anspruch auf Dienstbezüge nach besoldungsrechtlichen Vorschriften besteht.

§ 3

Zum Unterhaltszuschuß gehören der Grundbetrag, der Verheiratenzuschlag, der Alterszuschlag und der Kinderzuschlag, der nach den für die Pastoren geltenden Vorschriften des Pfarrbesoldungsgesetzes zu zahlen ist.

§ 4

Der Unterhaltszuschuß wird monatlich im voraus gezahlt. Besteht der Anspruch auf den Unterhaltszuschuß nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil des Unterhaltszuschusses gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

§ 5

Hat der Unterhaltszuschußberechtigte einen Anspruch auf ein Entgelt für eine in den Ausbildungsvorschriften vorgeschriebene Tätigkeit, so wird das Entgelt auf den Unterhaltszuschuß angerechnet, soweit dieses den Betrag von 304,— DM monatlich übersteigt.

§ 6

Wird für den Unterhaltszuschußberechtigten im Rahmen des Vorbereitungsdienstes Unterkunft und Verpflegung beim Vikariatsleiter oder in Predigerseminaren bereitgestellt, so werden für jeden Tag der Bereitstellung in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. April 7,— DM täglich, in der übrigen Zeit 6,— DM täglich von dem Unterhaltszuschuß einbehalten, wobei der Monat mit 30 Tagen berechnet wird. Die einbehaltenen Beträge werden dem Vikariatsleiter ausgezahlt, wenn dieser die Unterkunft und Verpflegung bereitstellt. Nimmt der Unterhaltszuschußberechtigte die bereitgestellte Unterkunft oder Verpflegung aus privaten Gründen oder während Dienstreisen, für die Reisekostenvergütung oder amtliche Unterkunft und Verpflegung gewährt wird, nicht in Anspruch, so bleibt die

Einbehaltung hiervon unberührt. Wird die bereitgestellte Unterkunft und Verpflegung in anderen Fällen nicht in Anspruch genommen, insbesondere während des Erholungsurlaubs oder bei Krankheit, so unterbleibt die Einbehaltung für jeden vollen Kalendertag der Nichtinanspruchnahme.

§ 7

Der Grundbetrag beträgt monatlich 405,— DM.

§ 8

(1) Der Verheiratenzuschlag beträgt monatlich 120,— DM.

(2) Er wird an Unterhaltszuschußberechtigte gezahlt, die

- a) verheiratet oder verwitwet sind,
- b) ledig sind und einer anderen Person in ihrer Wohnung nicht nur vorübergehend Unterhalt und Unterkunft gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

(3) Unterhaltszuschußberechtigte, deren Ehegatte ebenfalls im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst steht oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, erhalten die Hälfte des Verheiratenzuschlags. Diese Ermäßigung gilt nicht für die Zeit, in der

1. der Ehegatte des Unterhaltszuschußberechtigten für mindestens einen Monat keinen Unterhaltszuschuß oder keine Bezüge erhält,
2. der Ehegatte des Unterhaltszuschußberechtigten Krankengeld nach der Reichsversicherungsordnung erhält,
3. die als Angestellte im öffentlichen Dienst stehende Ehefrau des Unterhaltszuschußberechtigten Wochengeld nach dem Mutterschutzgesetz erhält.

(4) Der Verheiratenzuschlag wird vom 1. des Monats an gezahlt, in dem das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Entfällt der Grund für seine Gewährung, so wird die Zahlung erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt. Ist der volle Verheiratenzuschlag auf die Hälfte zu kürzen, weil die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 während des Vorbereitungsdienstes eintreten, so wird der gekürzte Verheiratenzuschlag vom 1. des folgenden Monats an gezahlt. Fallen die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 weg, so wird der volle Verheiratenzuschlag vom 1. des Monats an gezahlt, in dessen Verlauf diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 9

Der Alterszuschlag beträgt vom 1. des Monats an, in dem das

- |                                   |                     |
|-----------------------------------|---------------------|
| a) 27. Lebensjahr vollendet wird, | 81,— DM monatlich,  |
| b) 33. Lebensjahr vollendet wird, | 162,— DM monatlich, |
| c) 39. Lebensjahr vollendet wird, | 242,— DM monatlich. |

§ 10

Für Pfarrvikarsanwärter, die aus einer anderen beruflichen Tätigkeit in den Vorbereitungsdienst eingetreten sind, kann der Grundbetrag des Unterhaltszuschusses zur Vermeidung unbilliger Härten auf bis zu 75 % des Anfangsgrundgehalts eines Pfarrvikars erhöht und daneben bis zu 75 % des Ortszuschla-

ges der Tarifklasse I b Ortsklasse A gezahlt werden. Verheirateten- und Alterszuschlag wird in diesem Falle nicht gezahlt.

## § 11

Die Unterhaltszuschußberechtigten erhalten Beihilfen, Unterstützungen, Weihnachts- und ähnliche Zuwendungen entsprechend den für die Pastoren geltenden Vorschriften.

## § 12

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Kiel, den 17. Dezember 1965

Die Kirchenleitung  
D. West er

KL. 1641/65

## Bekanntmachungen

Bischöfliche und pröpstliche Visitationen im Sprengel Schleswig

Schleswig, 2. Januar 1966

Für das Jahr 1966 kündige ich folgende Visitationen an:

1. Bischöfliche Visitationen:

Propstei Eckernförde	Borby
Propstei Eiderstedt	Kating
Propstei Flensburg	Oeversee, Eggebek
Propstei Zus.-Bredstedt	Nordstrand-Odenbüll
Propstei Nordangeln	Glücksburg
Propstei Schleswig	Schleswig-Friedrichsberg
Propstei Südingeln	Süderbrarup
	Rabenkirchen
Propstei Südtondern	Jöhr-St. Nikolai
	Karlum
	Wemningstedt

2. Pröpstliche Visitationen:

Propstei Eckernförde	Kosel
Propstei Eiderstedt	St. Peter-Örding
	Tönning
Propstei Flensburg	Flensburg-St. Jürgen
	Flensburg-Mürwik
	Udelby
Propstei Zus.-Bredstedt	Drelsdorf
	Mildstedt
	Otholm
	Olderup
Propstei Nordangeln	Schwabstedt
	Zürup-Küllschau
	Sterup
Propstei Schleswig	Grundhof
	Kropp
	Treia
Propstei Südingeln	Bergenhufen
	Böel
	Gavetoft
Propstei Südtondern	Kahleby-Moldenit
	Amrum
	List
	Neugalmshüll
	Risum

Nähere Anweisungen für die Visitation werden den einzelnen Kirchenvorständen gemäß der Bekanntmachung betreffend bischöfliche Visitationen vom Februar 1948 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1948 S. 18) sechs Wochen vor dem Visitationstermin zugehen.

Der Bischof für Schleswig  
D. West er

Nr. 1060/65/VI

Bischöfliche Visitationen im Sprengel Holstein

Kiel, den 13. Dezember 1965

Für das Jahr 1966 kündige ich folgende Visitationen an:

30. 1. 1966	Friedrichsort	Propstei Kiel
6. 2. 1966	Tungendorf	Propstei Neumünster
27. 2. 1966	Pahlen	Propstei Norderdithmarschen
6. 3. 1966	Jevenstedt	Propstei Rendsburg
20. 3. 1966	Plön	Propstei Plön
24. 4. 1966	Todesfelde	Propstei Segeberg
8. 5. 1966	Borsfleth	Propstei Münsterdorf
5. 6. 1966	Wöhrden	Propstei Süderdithmarschen
11. 9. 1966	Brockstedt	Propstei Neumünster
25. 9. 1966	Schönkirchen	Propstei Kiel
6. 11. 1966	Oldenburg	Propstei Oldenburg

Nähere Anweisungen für die Visitation werden den einzelnen Kirchenvorständen gem. der Bekanntmachung betr. Bischöfliche Visitation vom Februar 1948 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1948 S. 18) sechs Wochen vor dem Visitationstermin zugehen.

Der Bischof für Holstein  
Dr. Lübner

Nr. 1060/65

Kirchengericht

Kiel, den 22. Dezember 1965

Gemäß § 9 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Kirchengerichts vom 13. Februar 1960 hat die Landessynode am 11. November 1965 den Kirchenverwaltungsdirektor Dr. Thode, Kiel, zum stellvertretenden Beisitzer für das Kirchengericht der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins gewählt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Dr. Grauheding

Nr.: 1350/65/19

Planung und Durchführung von Baumaßnahmen durch die Kirchengemeinden

Kiel, den 1. Dezember 1965

Diesem Stück des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes ist eine zusammenfassende Übersicht über die 3. 3. geltenden Bestimmungen für die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen durch die Kirchengemeinden beigelegt. Die Bestimmungen gelten entsprechend für Baumaßnahmen der Propsteien.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
In Vertretung:  
Mertens

Nr.: 6503 — 65 — III

## Planung und Durchführung von Baumaßnahmen durch die Kirchengemeinden

### Inhaltsübersicht:

- I. Vorbereitung von Baumaßnahmen.
- II. Beschlüsse des Kirchenvorstandes.
- III. Genehmigung des Landeskirchenamts.
- IV. Kostenaufbringung.
- V. Auftrag an Architekten und Architektenwettbewerbe.
- VI. Vergabe von Bauarbeiten.
- VII. Bau und Renovierung von Kirchen und Kapellen.
- VIII. Bau und Renovierung von Pastoraten.
- IX. Bundesbaugesetz.
- X. Denkmalpflege.
- XI. Bauversicherungen.
- XII. Beratende Stellen.
- XIII. Vorschriften und Richtlinien auf dem Gebiet des kirchlichen Bauwesens.

#### I. Vorbereitung von Baumaßnahmen.

Soweit es sich um Neubauten oder um nicht einfache Veränderungsmaßnahmen an und in kirchlichen Gebäuden handelt, wird den Kirchenvorständen angeraten, sich vor Beauftragung eines Architekten mit der Bauabteilung des Landeskirchenamts ins Benehmen zu setzen. Diese berät den Kirchenvorstand — erforderlichenfalls nach einer Besichtigung an Ort und Stelle — über die zu ergreifenden Maßnahmen und die zu beauftragenden Architekten und Handwerker (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1950 S. 13). Bei Instandsetzungen wird die Beratung durch die Bauabteilung des Landeskirchenamts in der Regel nur bei umfangreichen oder schwierigen Maßnahmen erforderlich sein.

Bei allen Baumaßnahmen ist für eine sparsame, zweckentsprechende Verwendung kirchlicher Mittel Sorge zu tragen. Solide, zweckmäßige, praktische und moderne Bauweise ist nicht gleichbedeutend mit aufwendigem Bauen (Nr. 8 der Verwaltungsanordnung über Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsmäßigen Zwecken — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1963 S. 23 —).

#### II. Beschlüsse des Kirchenvorstandes.

Eines Beschlusses des Kirchenvorstandes bedürfen gemäß Art. 38 Abs. 1 der Rechtsordnung:

- a) Neubauten, bauliche Veränderungen und Ausbesserungen, soweit es sich nicht um laufende Instandsetzungen handelt (Ziff. 9);
- b) Außerordentliche Benutzung des Vermögens, die dessen Bestand verändert, z. B. Abbruch vorhandener Gebäude (Ziff. 2);
- c) Veräußerung und Veränderung von Sachen (Gebäude und bewegliche Gegenstände), die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben (Ziff. 3).

Falls zur Finanzierung die Aufnahme einer Anleihe erforderlich wird, ist auch dazu ein Beschluß des Kirchenvorstandes erforderlich (Ziff. 4).

Bei kleinen Instandsetzungen (z. B. Erneuerung zerbrochener Fenster Scheiben, schadhafter Beschläge und Installationsobjekte) erteilt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes ohne Mitwirkung des Kirchenvorstandes den Auftrag an die Handwerker; er muß sich dabei aber im Rahmen der im Haus-

haltsplan der Kirchengemeinde für die Bauunterhaltung ausgeworfenen Mittel halten, erforderlichenfalls beim Kirchenvorstand eine Titelverstärkung beantragen (Art. 39 u. 42 KO).

#### III. Genehmigung des Landeskirchenamts.

Bei Neubauten aller Art, bei Abbruch vorhandener Gebäude sowie bei Veränderungsmaßnahmen an und in Kirchengebäuden und Pastoraten, ferner bei Veräußerung oder Veränderung von Sachen (Gebäude und bewegliche Gegenstände), die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben, bedarf der entsprechende Beschluß des Kirchenvorstandes der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt (Art. 38 Abs. 2 KO). Das gleiche gilt für Beschlüsse, die die Aufnahme einer Anleihe zum Gegenstand haben.

Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes werden durch Auszüge aus dem Verhandlungsbuch bekundet, die von dem Vorsitzenden zu beglaubigen und in doppelter Ausfertigung auf dem Dienstwege dem Landeskirchenamt vorzulegen sind (§ 4 VerwO.). Mit dem Beschluß des Kirchenvorstandes über das Bauvorhaben sind die Bauzeichnungen, ein Erläuterungsbericht über Baumaterial und Bauausführung, eine Berechnung des umbauten Raumes und ggf. der Wohnflächen, ein Kostenvoranschlag gem. DIN 276, ein Finanzierungsplan und erforderlichenfalls der zur Deckung der Baukosten gefasste Anleihebeschuß einzureichen. Bei dem Bau von Kindergärten, Alten-, Pflege- und Rentnerwohnheimen ist außerdem eine Wirtschaftlichkeitsberechnung beizufügen. Die Notwendigkeit des Bauvorhabens ist in dem Begleitbericht des Kirchenvorstandes zu erläutern.

Das Landeskirchenamt erteilt die Genehmigung erforderlichenfalls nach Anhörung der fachberatenden Stellen (vgl. unter XII). Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden (§ 24 Abs. 3 Satz 4 VerwO.).

Nachträgliche Änderungen des zur Genehmigung eingereichten Bauplans bedürfen vor ihrer Ausführung einer Änderungsgenehmigung des Landeskirchenamts. Die Notwendigkeit der Änderung ist vom Kirchenvorstand zu begründen.

Die Beendigung von Baumaßnahmen, die Neubauten oder den Umbau oder eine Grundrenovierung von Kirchen und Kapellen und Pastoraten zum Gegenstand haben, ist dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

#### IV. Kostenaufbringung.

Die Bau- und Bauunterhaltungskosten sind grundsätzlich von der Kirchengemeinde als Bauherrin oder Eigentümerin des Bauwerks aufzubringen. Sie sind aus den Mitteln des Haushaltsplans der Kirchengemeinde und aus dem Baufonds (zu dessen Ansammlung der Kirchenvorstand gem. § 25 Abs. 2 Satz 1 VerwO. verpflichtet ist) zu bestreiten. Wenn diese Mittel nicht ausreichen, ist eine Anleihe aufzunehmen. Bei nachgewiesener finanzieller Leistungsunfähigkeit können die Propstei (im Wege des nach Artikel 51 Abs. 2 Satz 2 der Rechtsordnung vorgesehenen Lastenausgleichs) und das Landeskirchenamt (gemäß den Beihilferichtlinien — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1951 S. 46 —) Beihilfen gewähren. In besonders schwierigen Fällen kann das Landeskirchenamt darüber hinaus aus Finanzausgleichsmitteln einmalige Zuschüsse, notfalls auch Zinsverbilligungsbeihilfen bewilligen. Die Auszahlung der landeskirchlichen Beihilfen erfolgt in der Regel nach Vorlage und Prüfung der

Schlussabrechnung. Dem Auszahlungsantrag sind die Kostenanschläge mit der Schlussabrechnung beizufügen. Falls erforderlich, kann der Kirchenvorstand nach Genehmigung des Bauvorhabens durch das Landeskirchenamt eine vorstufweise Auszahlung der landeskirchlichen Beihilfen beantragen, sobald mit dem Bau begonnen ist; die endgültige Festsetzung der Beihilfen erfolgt nach Prüfung der Schlussabrechnung. Für bestimmte Maßnahmen können bei staatlichen Stellen neben zuzähligen Darlehen in begrenztem Umfang auch Zuschüsse beantragt werden (z. B. Grenzlandfonds des Bundes und des Landes für Baumaßnahmen im Sprengel Schleswig; Zonenrandprogramm des Bundes für Baumaßnahmen in der Landesuperintendentur Lauenburg, in der Propstei Oldenburg und in dem zum Landkreis Segeberg gehörenden Teil der Propstei Segeberg; die Bundeswehr und das Kirchenamt für die Bundeswehr für Bauvorhaben in Garnisonen; das Landesamt für Denkmalpflege für die Restaurierung unter Denkmalschutz stehender Ausstattungsstücke in schleswig-holsteinischen Kirchen; Bundes- und Landesjugendplan für den Bau und die Einrichtung von Jugendheimen, Sozialbehörde Hamburg Zahlenlottomittel für den Bau von Kindertagesstätten. Der Verwendungsnachweis, der bei Gewährung staatlicher Zuschüsse gefordert wird, ist sorgfältig auszufüllen. Die Staatszuschüsse müssen in dem Rechnungsjahr, für das sie bewilligt sind, verbraucht werden; anderenfalls sind sie zurückzahlen oder, wenn die Verzögerung des Bauvorhabens nicht von der Kirchengemeinde zu vertreten ist, bis zum Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme zu verzinsen. Bei der Errichtung von Leichenhallen auf kirchlichen Friedhöfen sind die politischen Gemeinden grundsätzlich verpflichtet, angemessene Zuschüsse zu leisten (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1960 S. 116).

Der Kostenanschlag soll eingehalten werden. Stellt sich im Laufe des Baues (z. B. infolge inzwischen notwendig gewordener Erweiterung der begonnenen Baumaßnahme) heraus, daß Mehrkosten erforderlich werden, so ist dem Landeskirchenamt in den Fällen, in denen seine Genehmigung vor Baubeginn einzuholen war (vgl. unter III), unter Begründung der Notwendigkeit der Abänderung des Bauplans und der Kostenerrhöhung die Änderung des Kostenanschlags und erforderlichenfalls des Anleihebeschlusses zur Deckung der Mehrkosten unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen (§ 24 Abs. 4 Verw.O.). Einsparungen in Kostenanschlägen dürfen nicht für Maßnahmen und Anschaffungen verwendet werden, die nach den geltenden Bestimmungen nicht aus kirchlichen Mitteln finanziert werden dürfen (z. B. Beschaffung von Einbauschränken und -Tischen, Jalousietten und Fernsehantennen).

#### V. Auftrag an Architekten und Architektenwettbewerb.

Zur Vermeidung hoher Gebührenforderungen sind Aufträge an Architekten (auch bei Aufforderung mehrerer Architekten) in jedem Fall zunächst auf die Anfertigung eines Vorentwurfs, der einen Kostenvorantrag gem. DIN 276 sowie Raum- und Flächenberechnungen einschließt, zu beschränken (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1960 S. 97). Bei der Aufforderung zur Anfertigung eines Vorentwurfs empfiehlt es sich, eine Pauschalgebühr anzubieten. Der Auftrag auf Anfertigung eines endgültigen Entwurfs ist erst dann zu erteilen, wenn seitens des Kirchenvorstands und des Landeskirchenamts grundsätzlich Bedenken gegen den Vorentwurf nicht erhoben worden sind. Der Auftrag für den endgültigen Entwurf ist im übrigen auf diejenigen Gebäude zu beschränken, die demnächst ausgeführt werden sollen. Die Gebührenordnung für Architekten (GVA 1950) ist für den Bauherren nur dann verbind-

lich, wenn ihre Anwendung im Architektenvertrag ausdrücklich vereinbart worden ist. Es bestehen jedoch keine Bedenken, sie auch in den Fällen anzuwenden, in denen ihre Anwendung nicht besonders vereinbart war. Die Gebühren sind Höchstätze, so daß auch geringere Gebühren vereinbart werden können. Außer der Gebühr (die nach der jeweiligen Bauklasse, Kostenanschlagssumme und Architektenleistung zu berechnen ist) sind dem Architekten die notwendigen Auslagen (z. B. für Modell, Vervielfältigung von Zeichnungen, Reisekosten einschl. Tagegeld) zu erstatten. Die Vorentwurfsgebühr (10% der Entwurfsgebühr) muß sich der Architekt, der den Auftrag für die Anfertigung des endgültigen Entwurfs erhält, auf die Entwurfsgebühr anrechnen lassen. Bei Kündigung seitens des Bauherren, die jederzeit zulässig ist, kann der Architekt den entgangenen Gewinn (etwa 60% der Gebühren) beanspruchen.

Neubauten sowie größere oder schwierigere Veränderungs- und Instandsetzungsmaßnahmen (z. B. Grundrenovierung von Kirchen und Pastoraten) erfordern die Hinzuziehung eines Architekten, der den Kirchenvorstand fachkundig berät, die Verhandlungen mit den Baubehörden führt, die Zeichnungen anfertigt, die Kosten ermittelt, das Leistungsverzeichnis für die Ausschreibung der Arbeiten aufstellt und die Bauarbeiten und ihre richtige Abrechnung überwacht. Die Einsparung eines Architekten ist oft Sparsamkeit am verkehrten Ende.

Plant die Kirchengemeinde den Neubau einer Kirche (Kapelle) oder ein größeres Bauvorhaben (dieses von einer Baukostenhöhe von etwa 150 000 DM ab), soll der Kirchenvorstand mehrere geeignete Architekten (je nach Größe und Bedeutung des Objekts zwei bis sechs Architekten) zur Abgabe eines Vorentwurfs auffordern. Die Erfahrungen in der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche wie auch in anderen Landeskirchen haben immer wieder bestätigt, daß hochwertige Leistungen, wie sie insbesondere der Bau von Kirchen erfordert, in der Regel nur erwartet werden können, wenn mehrere Architekten sich im Wettbewerb mit der Bauaufgabe auseinandersetzen; auch können in der Regel nur auf diese Weise die Baukosten in vertretbaren Grenzen gehalten werden. Der Arbeitsausschuß des Ev. Kirchbautages hat deshalb auf Grund der allgemeinen Erfahrungen allen Landeskirchen dringend empfohlen, insbesondere zur Steigerung der Qualität des Kirchbaues nicht auf den Wettbewerb der Architekten untereinander zu verzichten. Die beteiligten Architekten erhalten eine Pauschalgebühr, die, wie in Absatz 1 ausgeführt, etwa bei 10% der Entwurfsgebühr (Gesamtgebühr) liegen soll. Falls in den genannten Fällen ausnahmsweise aus besonderen Gründen nur ein Entwurf eingeholt werden soll, ist rechtzeitig vor Beauftragung des Architekten die Zustimmung des Landeskirchenamts einzuholen.

Der Kirchenvorstand muß bei der Planung eines Bauvorhabens ein Raumprogramm aufstellen, das er dem bzw. den zu beauftragenden Architekten zur Erstellung des Vorentwurfs an die Hand gibt. Bei der Aufstellung des Raumprogramms für den Bau von kirchlichen Gemeindezentren oder von Kirchen und Kapellen soll sich der Kirchenvorstand von der Bauabteilung des Landeskirchenamts beraten lassen, die dafür Musterentwürfe zur Verfügung stellt.

Bei Einholung mehrerer Entwürfe muß der Kirchenvorstand einen Gutachterausschuß bestellen, der die eingegangenen Vorentwürfe prüft und das Ergebnis seiner Begutachtung dem Kirchenvorstand zur endgültigen Beschlussfassung mitteilt. Im Gutachterausschuß sollen die Sachgutachter (Architekten) gegenüber den Sachgutachtern (Nicht-

Architekten) die Mehrheit bilden. Für den Regelfall wird ein fünfköpfiger Ausschuss vorgeschlagen, dem der zuständige Kirchenbaurat, der zuständige Kreis-(Stadt-)baurat und ein freischaffender Architekt als Sachgutachter und der zuständige Pastor und ein Kirchenältester als Sachgutachter angehören.

Auf diese Weise werden schon von vornherein alle mit dem Bau befaßten Stellen mit dem Projekt bekannt gemacht. Die Notwendigkeit, vor Entscheidung des Kirchenvorstandes das Votum eines Gutachterausschusses einzuholen, ergibt sich daraus, daß der Bund Deutscher Architekten nur unter dieser Voraussetzung bereit ist, auf die Anwendung seiner umständlichen und vor allem kostspieligen Wettbewerbsbestimmungen zu verzichten. Wenn nicht ganz besondere Gründe (z. B. finanzieller oder liturgischer Art) dagegen sprechen, soll der Kirchenvorstand das Votum des von ihm bestellten Gutachterausschusses zur Grundlage seiner Entscheidung machen, zumal sich gewisse Änderungswünsche bei der Erstellung des endgültigen Entwurfs in der Regel berücksichtigen lassen werden.

Das Landeskirchenamt bereitet z. B. ein Muster für einen Architektenvertrag vor, der den Kirchengemeinden auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird.

## VI. Vergabe von Bauarbeiten.

Die Bauarbeiten sollen vom Kirchenvorstand möglichst auf Grund vorher eingeholter Angebote vergeben werden. Auf diese Weise erhält der Kirchenvorstand vor der Auftragserteilung Kenntnis von dem Umfang und den entstehenden Kosten der geplanten Maßnahmen und ist gegen finanzielle Überraschungen geschützt. Abrechnung der Bauarbeiten nach Stundenlohn darf nur erfolgen, wenn Art und Umfang der erforderlichen Maßnahmen vorher nicht genau festgestellt werden kann; über die Höhe der Stundenlohnvergütung, bei der grundsätzlich von dem gültigen Tariflohn auszugehen ist (wegen Ausnahmen vgl. Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1965 S. 147), muß der Kirchenvorstand vorher mit dem Auftragnehmer eine Vereinbarung treffen.

Darüber, ob die Bauarbeiten durch Ausschreibung oder freihändig (d. h. ohne Ausschreibung) vergeben werden sollen, hat der Kirchenvorstand unter sorgfältiger Abwägung der kirchlichen Interessen (Eigenart und Umfang der Leistung, besondere Umstände des Einzelfalles) zu befinden. Die freihändige Vergabe von Bauarbeiten kommt in der Regel nur in den Fällen in Betracht, in denen es sich um laufende Instandsetzungen oder um eine Leistung handelt, die nach Art und Umfang vorher nicht genau festzustellen ist. Unter den selbständigen, zuverlässigen und leistungsfähigen Unternehmern soll möglichst gewechselt werden. Wegen der Ausschreibung der Bauarbeiten und der Erteilung des Zuschlags durch den Kirchenvorstand wird auf § 26 Verm.O. Bezug genommen.

## VII. Bau und Renovierung von Kirchen und Kapellen.

Der Bau und die Renovierung von Kirchen und Kapellen stellen an alle Beteiligten hohe Anforderungen und bedürfen deshalb besonders sorgfältiger Planung. Besondere Sorgfalt ist auch der Ausstattung neuer und alter Kirchen mit Kunstwerken (z. B. Altar, Kanzel, Taufe, Kreuzifix, Bildwerke, Buntfenster, Gestühl, Beleuchtungskörper) zu wenden.

Bei dem geplanten Neubau einer Kirche oder Kapelle muß mit Rücksicht auf die Wichtigkeit, die Besonderheit und die Schwierigkeit der Bauaufgabe die Einholung mehrerer

Vorentwürfe (vgl. Abschnitt V) die Regel bilden. Die Architekten sind mit den vom Arbeitsausschuß des Ev. Kirchbautages erarbeiteten Grundsätze für die Gestaltung des gottesdienstlichen Raumes der evangelischen Kirchen (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1952 S. 9) und der vom Beratungsausschuß für das deutsche Glockenwesen und dem Arbeitsausschuß des Ev. Kirchbautages erarbeiteten Ratschlägen für die Gestaltung von Glockentürmen vom Juli 1964 (als Sonderdruck beim Landeskirchenamt erhältlich) bekannt zu machen. — Die vom Arbeitsausschuß des Ev. Kirchbautages erarbeiteten Richtlinien für den Bau von FriedhofsKapellen (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1965 S. 7) sind ebenfalls als Sonderdruck beim Landeskirchenamt zu beziehen.

Zur Begutachtung von Maßnahmen, die zum Gottesdienst bestimmte Gebäude und ihre Ausstattung betreffen, ist neben der Bauabteilung des Landeskirchenamts der Landeskirchliche Bauausschuß berufen, der aus Liturgen, freischaffenden Architekten und Kunsthistorikern besteht (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1948 S. 24, 1951 S. 17, 1953 S. 38). Seine Aufgabe ist insbesondere, gutachtlich Stellung zu nehmen

- a) bei allen Neubauten, soweit sie für gottesdienstliche Benutzung irgendwelcher Art in Betracht kommen (Kirchen, Kapellen, FriedhofsKapellen, Kirchsäle, Neuerrichtung gottesdienstlicher Räume in vorhandenen Gebäuden) und
- b) bei allen Veränderungen, die den Charakter des gottesdienstlichen Raumes berühren (einschl. Änderungen an Altar, Kanzel, Taufe, Orgel, Gestühl, Emporen; Anbringung von Beleuchtungskörpern, Bildern und Gefallenengedächtnisstätten; Einbau von künstlerisch gestalteten Fenstern usw.).

Der Ausschuß ist befugt, auf die Beseitigung von unsachgemäßen Eingriffen in den Kirchenraum hinzuwirken (z. B. Beseitigung von Gegenständen und Einrichtungsteilen), wenn die Würde und die liturgische Ordnung des Raumes gefährdet erscheinen.

Bei der geplanten Renovierung von Kirchen ist es erforderlich, daß der Kirchenvorstand die Bauabteilung des Landeskirchenamts und das Landesamt für Denkmalpflege (für Schleswig-Holstein) usw. das Denkmalschutzamt Hamburg (für Hamburg) zu einer gemeinsamen Vorbesprechung einläßt. In dieser soll der Umfang der erforderlichen Maßnahmen besprochen werden; außerdem sollen dem Kirchenvorstand geeignete Architekten und Künstler vorgeschlagen werden.

Zur Beratung in Fragen des Orgelbaues stehen den Kirchengemeinden die landeskirchlichen Orgelbau Sachverständigen zur Verfügung (vgl. Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1960 S. 104). Bei Kirchenbauten empfiehlt es sich, einen Orgelbau Sachverständigen schon bei der Aufstellung der Baupläne hinzuzuziehen, um sicherzustellen, daß für die Orgel ausreichend Platz und günstige akustische Voraussetzungen geschaffen werden. Der Neubau und Umbau von Orgeln sowie Instandsetzungen, welche die Substanz des Orgelwerks ändern, bedürfen neben einem Beschluß des Kirchenvorstandes der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt; das Landeskirchenamt fordert hierzu das Gutachten eines der landeskirchlichen Orgelbau Sachverständigen an, der zugleich nach Fertigstellung der Arbeiten die Orgel einer Abnahmeprüfung unterzieht (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1948 S. 43, 1949 S. 22). Die Abnahmeprüfung soll die Kirchengemeinde vor Schäden bewahren, die durch mangelhafte Arbeit ent-

stehen können; sie soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Arbeiten an der Orgel erfolgen (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1953 S. 87). Bei Neubauten sowie bei größeren Umbauten und Instandsetzungen soll der Kirchenvorstand Angebote mehrerer Orgelbauunternehmen, die von der Landeskirche zugelassen sein müssen, anfordern; das Landeskirchenamt beabsichtigt, ein Muster für die Ausschreibung an die Firmen herauszugeben. Wenn der landeskirchliche Orgelbaufachverständige bei der Beurteilung der Disposition im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren zu einer vom Kirchenvorstand und dem etwa von diesem herangezogenen Gutachter abweichenden Auffassung gelangt, können sich daraus Verzögerungen und Verärgerungen ergeben; aus diesem Grunde wird den Kirchenvorständen empfohlen, soweit es sich um den Neubau oder Umbau einer Orgel mit wenigstens 20 Registern handelt, bereits vor der Ausschreibung an die Orgelbauunternehmen das Landeskirchenamt zu unterrichten, damit es einen landeskirchlichen Orgelbaufachverständigen ersuchen kann, sich wegen der Disposition unverzüglich mit dem Kirchenvorstand in Verbindung zu setzen (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1963 S. 45). Bei der Instandsetzung von Orgeln abfallendes Altmaterial (Bleischrott, Holzreste usw.) steht dem Orgelbauer ohne besondere Entschädigung nur zu, wenn eine Anrechnung auf die Instandsetzungskosten ausdrücklich vereinbart ist (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1952 S. 28). Sind bei dem Einbau einer neuen Orgel oder bei größeren Umbauten vorhandener Orgeln bauliche Veränderungen des Kirchenraumes notwendig, so ist die Notwendigkeit zu begründen; der entsprechende Beschluß des Kirchenvorstands bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamts. Für den Abschluß von Orgelpflegeverträgen wird die Verwendung eines Vertragsmusters empfohlen, das beim Landeskirchenamt angefordert werden kann (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1957 S. 78, 1958 S. 39, 1964 S. 44). Elektroakustische Musikinstrumente (Elektronenorgeln, Elektrophone) dürfen in Kirchen und Kapellen nicht verwendet werden (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1956 S. 15 und 16, 1958 S. 14).

Zur Beratung in Glockenfragen steht den Kirchengemeinden ein landeskirchlicher Glockensachverständiger zur Verfügung (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1960 S. 104). Dieser prüft die Angebote der Glockengießereien und führt die Abnahmeprüfung zur Feststellung von Fehlern durch. Die Beschaffung von Stahl- und Eisengußglocken bedarf außerdem vor Abschluß des Kaufvertrages der Genehmigung des Landeskirchenamts (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1946 S. 54). Glocken aus Bronze sind bisher unerreicht. Die Qualität der Stahlglocken hat sich in den letzten Jahren wesentlich verbessert. Von der Beschaffung von Eisengußglocken (Klanggußglocken), die besonders in der ersten Zeit nach dem Kriege viel angeboten wurden, muß wegen der starken Kostgefahr, die sorgfältige Pflege und ständige Beobachtung des Anstrichs solcher Glocken erfordern, nach wie vor dringend abgeraten werden (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1946 S. 45). Gesprungene Glocken können ohne Schwierigkeiten geschweißt werden. Unter Denkmalschutz stehende Glocken dürfen nur mit Genehmigung des Landeskirchenamts eingeschmolzen werden; das Landeskirchenamt hört vorher gutachtlich die zuständige staatliche Stelle der Denkmalpflege.

Für die Erteilung von Aufträgen an Künstler wird auf die Bekanntmachungen vom 12. 9. 1956 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 61) und vom 17. 7. 1957 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 72) verwiesen. Drahtlose Mikrophonanlagen zur Verbesserung der Akustik bedürfen als Funkanlagen der Genehmigung seitens der Oberpostdirektion und sind gebührenpflichtig; drahtgebundene Anlagen sind dagegen genehmigungs- und gebührenfrei (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1962 S. 118).

Der Einbau von Schwerhörigenanlagen sollte sowohl für neue wie für alte Kirchen angestrebt werden.

Neben den Feuchtigkeitsschäden (die oft nur auf Instandsetzungsbedürftige oder nicht gesäuberte Dachrinnen zurückzuführen sind) sind es vor allem Schäden an Orgel und Bildwerken, die durch Überheizung des Kirchenraums, verbunden mit zu geringer Luftfeuchtigkeit, entstehen und zunehmend Sorge bereiten. Die Kirchenvorstände sind daher gehalten, bei allen Neuanlagen oder Änderungen von Kirchenheizungen rechtzeitig (d. h. vor Erteilung von Aufträgen an Heizungsfirmen) die Bauabteilung des Landeskirchenamts um ihren fachverständigen Rat zu bitten. Angestrebt werden sollte, den Kirchenraum während der kalten Jahreszeit durchzuheizen; die Temperatur soll bei Beanspruchung des Raumes + 15° C, bei Nichtbeanspruchung + 5° C nicht übersteigen und die Luftfeuchtigkeit 60 bis 70% nicht unterschreiten.

Zur Verhütung von Gewässerschäden ist — wie bei allen kirchlichen Gebäuden — der Anlage oberirdischer Ölbehälter gegenüber unterirdischen Öltanks der Vorzug zu geben (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1965 S. 47 Ziff. 4c; Ziff. 5 der RdVfg. des Landeskirchenamts vom 1. 2. 1964 — Nr. 25 402/63/V/A 53 b —). Die Kirchengemeinden im schleswig-holsteinischen Teil der Landeskirche werden im übrigen wegen der Beleuchtung und elektrischen Anlagen in neuen Kirchen (und Gemeindefällen), deren Räume einzeln oder zusammen mehr als 200 Personen fassen, auf die Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 5. 12. 1962 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 142) und wegen der Schaffung von Kraftfahrzeugeinstellplätzen (3. B. für Kirchen ein Stellplatz für 20 bis 40 Sitzplätze) auf die Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 10. 4. 1962 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 50) hingewiesen.

Für die Genehmigung von Bauvorhaben, die religiösen Zwecken dienen, sind innerhalb der Landeskirche Schleswig-Holsteins Baugebühren an die Bauaufsichtsämter nicht zu zahlen (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1955 S. 8, 1960 S. 20); Auslagen, die durch die Zuziehung einer besonderen amtlichen Prüfstelle oder eines Prüfsachverständigen für die Prüfung der statischen Berechnung entstehen, sind jedoch zu erstatten.

#### VIII. Bau und Renovierung von Pastoraten.

Die Kirchengemeinden werden auf die Baufachlichen Bestimmungen für den Bau von Pastoraten im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 8. 5. 1963 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 58) hingewiesen. Die Bestimmungen gelten sinngemäß für die Erneuerung von Pastoraten sowie für Gebäude, die nachträglich als Pastorate hergerichtet werden sollen, soweit die erforderlichen Kosten vertretbar sind (Abschnitt D. II a. a. O.). Zur Vermeidung unnötiger Verzögerungen durch nachträgliche Überarbeitung der Entwürfe wird den Kirchengemeinden, die einen Pastoratsneubau planen, dringend empfohlen, die zu beauftragenden Architekten mit den Baufachlichen Bestimmungen vertraut zu machen. Sonderdrucke dieser Bestimmungen können beim Landeskirchenamt angefordert werden.

Wegen der Erneuerung von Anstrichen und Tapezierungen in Dienstwohnungen wird auf die dazu erlassene Verwaltungsanordnung vom 9. 5. 1963 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1963 S. 61) Bezug genommen. Die Erteilung der Baugenehmigung durch die Bauaufsichtsämter erfolgt im Bereich des Landes Schleswig-Holstein für alle kirchlichen Dienstwohnungen gebührenfrei (Kirchl. Ges. u. V.-Bl.



1960 S. 20). für den Bereich der freien und Hansestadt Hamburg besteht nach § 9 Abs. 3 des Gebührengesetzes vom 5. 7. 1954 Gebührenfreiheit nur für den Amtsteil eines Pastors.

## IX. Bundesbaugesetz.

Nach dem Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBI. I Seite 34) sollen die Bauleitpläne (Flächenutzungsplan und Bebauungsplan) die „Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge“ (d. h. Bedarf an Baupläzen für den Bau von Kirchen und sonstigen kirchlichen Gebäuden und Friedhofsgelände) berücksichtigen (§ 1 Abs. 5). Darüber, was erforderlich ist, entscheidet der Kirchenvorstand in eigener Zuständigkeit; er muß die kirchlichen Erfordernisse bei der zuständigen Planungsbehörde (politische Gemeinde oder besonderer Planungsverband) rechtzeitig anmelden und darauf hinwirken, daß sie in den Bauleitplänen Berücksichtigung finden (vgl. Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1961 S. 20 und 70). Die Kirchengemeinden sind als „Träger öffentlicher Belange“ bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu beteiligen und von ihrer öffentlichen Auslegung, während der sie innerhalb eines Monats Anregungen und Bedenken anmelden können, zu benachrichtigen. Werden berechnigte Forderungen einer Kirchengemeinde nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt, so muß der Kirchenvorstand fristgemäß Widerspruch bei der Planungsbehörde erheben und bei der höheren Verwaltungsbehörde, die die Pläne zu genehmigen hat (für das Land Schleswig-Holstein: der Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene in Kiel, Brunswiker Straße; für das Gebiet der freien und Hansestadt Hamburg: der Senat — Baubehörde —), die Verfassung der Genehmigung beantragen. Gegen einen ablehnenden Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde kann der Kirchenvorstand Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.

Wegen kirchlicher Bauvorhaben in Kleinsiedlungsgebieten und reinen Wohngebieten wird auf die Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 7. 12. 1962 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 142), wegen der Errichtung von Kindertagesheimen in Wohngebieten auf die Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 26. 1. 1965 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 32) und wegen der Zahlung der Erschließungsbeiträge auf Ziff. 1) der Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 11. 7. 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 70) hingewiesen.

## X. Denkmalpflege.

Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die Zeugnisse vergangener Kulturepochen (Gebäude und Ausstattungsstücke) als charakteristische Wahrzeichen ihrer Zeit zu erhalten und zu pflegen (§ 27 Verw.O.; für den schlesw.-holst. Teil der Landeskirche auch: Art. 25 des Staatskirchenvertrages vom 23. 4. 1957 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 3) — und Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 17. 2. 1961 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 27 —). Zu den erhaltungswürdigen Bauten und Kunstwerken gehören nicht nur solche aus der Zeit vor 1850, sondern auch aus späteren Schaffensperioden (z. B. Neugotik), soweit sie für ihre Zeit charakteristisch und künstlerisch bedeutsam sind. Bis zum Erlass eines eigenen Denkmalschutzgesetzes gilt

a) für den schleswig-holsteinischen Teil der Landeskirche: das Denkmalschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 7. 7. 1958 mit den dazu erlassenen Richtlinien und Durchführungsvorschriften (sämtlich veröffentlicht im Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1961 S. 27 ff.) mit der Maßgabe, daß für die Veräußerung, Veränderung oder Vernichtung

von Sachen (Bauten und bewegliche Gegenstände), die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert besitzen, nur die Genehmigung des Landeskirchenamts gemäß Art. 38 Abs. 1 KO. — und nicht auch die Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde — erforderlich ist. Wegen der weiteren Abweichungen vom Denkmalschutzgesetz wird auf Abschnitt III b) der Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 17. 2. 1961 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 27 — verwiesen.

b) für das Gebiet der freien und Hansestadt Hamburg: das Denkmal- und Naturschutzgesetz vom 6. 12. 1920 (veröffentlicht im Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1940 S. 58) mit den dazu ergangenen Änderungen (Ges. u. V.-Bl. Hamburg 1930 S. 197, 1933 S. 25, 1934 S. 25, 1954 S. 36).

Alte Kunstwerke sind in der Regel an ihrem geschichtlichen Standort zu belassen. Ihre Abgabe an ein Museum ist nur ausnahmsweise und auch dann in erster Linie nur leihweise gegen Ausstellung eines Verpflichtungsscheins durch das Museum zulässig (§ 27 Abs. 6 Verw.O.).

Die außer Gebrauch gesetzten Gegenstände, soweit sie geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert besitzen, sind in ein Verzeichnis aufzunehmen und sorgsam und sicher aufzubewahren (§ 27 Abs. 5 Verw.O.).

## XI. Bauversicherungen.

Die Bauherrenhaftpflichtversicherung schützt den Bauherrn vor Ansprüchen Dritter, die durch ein Verschulden des Bauherrn einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden erleiden (z. B. beim Einsturz eines im Bau befindlichen Gebäudeteils werden fremde Personen verletzt oder in der Nähe abgestellte Fahrzeuge beschädigt). Dieses Risiko ist ohne Rücksicht auf die Größe des Bauvorhabens im Rahmen des Sammelhaftpflichtvertrages der Landeskirche gedeckt (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1964 S. 45; Besondere Bedingungen III, 3 d).

Die Bauwesenversicherung deckt den unvorhergesehenen Sachschaden an der zu erstellenden Bauleistung (z. B. durch höhere Gewalt und elementare Ereignisse, ungewöhnliche Witterungseinflüsse, Grundwasser, Sturm, Hagel, Konstruktions- und Materialfehler, Leistungsmängel, Fehler bei der Bauaufsicht oder statischen Berechnung, Fahrlässigkeit, Diebstahl und Einbruchdiebstahl an eingebaute Material und Bauteilen. Auf der Baustelle befindliches, aber noch nicht eingebautes Material fällt somit nicht unter die Versicherung.

In der Regel haben die Bauunternehmer Bauwesenversicherungen abgeschlossen. Hierdurch werden aber nicht die Schäden gedeckt, die durch höhere Gewalt oder andere unabwendbare, vom Unternehmer nicht zu vertretende Ereignisse (z. B. Witterungsschäden) entstehen, während beim Abschluß der Versicherung durch den Bauherrn alle genannten Risiken und alle am Bau beteiligten Unternehmer mitversichert sind. Der Bauherr kann die zu zahlende Prämie auf die Mitversicherten anteilig umlegen.

Für den kirchlichen Bauherrn kommt eine Bauwesenversicherung nur bei großen Bauvorhaben (z. B. Kirchen) in Betracht. In solchen Fällen empfiehlt es sich, bei der Ausschreibung die Unternehmer darauf hinzuweisen, daß von dem Bauherrn eine Bauwesenversicherung abgeschlossen wird, damit Doppelversicherungen vermieden werden. Ferner muß durch Vereinbarung mit dem Architekten sichergestellt werden, daß etwaige Schäden auch bei der Versicherung angemeldet werden.

Kirchengemeinden, die an dem Abschluß einer Bauwesenversicherung interessiert sind, setzen sich zweckmäßig mit dem Versicherungsdienst Ecclesia GmbH, Detmold, Doktorweg 4, in

Verbindung, der die Bauwesenversicherung über einen allgemeinen Rahmenvertrag zu günstigen Bedingungen vermittelt.

Der Abschluß einer Kohbauversicherung ist erforderlich und zweckmäßigerweise bei dem Versicherer abzuschließen, bei dem später auch die Feuerversicherung für das fertiggestellte Bauwerk gedeckt werden soll. In diesem Fall erfolgt die Versicherung in der Regel prämienfrei.

## XII. Beratende Stellen.

Den Kirchengemeinden stehen zu ihrer fachlichen Beratung zur Verfügung:

- a) für alle baulichen Fachfragen: die Bauabteilung des Landeskirchenamts (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1951 S. 45);
- b) für Fragen der Denkmalpflege: die Bauabteilung des Landeskirchenamts in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Denkmalpflege in Kiel, Schloß (für das Land Schleswig-Holstein) und dem Denkmalschutzamt in Hamburg-Altona, Museumstraße 23 (für die freie u. Hansestadt Hamburg);
- c) für gottesdienstliche Gebäude und Räume (einschl. Innenraumgestaltung) und Gefallenengedächtnisstätten: die Bauabteilung des Landeskirchenamts und der Bauausschuß der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins;
- d) für Orgelbaufragen: die landeskirchlichen Orgelbausachverständigen (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1960 S. 104);
- e) für Glockenfragen: der landeskirchliche Glockensachverständige (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1960 S. 104).

## XIII. Vorschriften und Richtlinien auf dem Gebiet des kirchlichen Bauwesens.

Neben Artikel 38 Abs. 1 und 2 der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 6. 5. 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 83) und §§ 23 bis 27 der Verwaltungsordnung für die Kirchengemeinden der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins sind insbesondere folgende kirchliche Vorschriften und Richtlinien auf dem Gebiete des kirchlichen Bauwesens zu beachten:

### A. Allgemein:

- 1) Denkmalschutz im schleswig-holsteinischen Teil der Landeskirche (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1961 S. 27);
- 2) Beteiligung der Naturschutzbehörden (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1952 S. 44);
- 3) Kirchliche Bauvorhaben u. Bundesbaugesetz (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1961 S. 20 u. 70, 1962 S. 142, 1963 S. 100, 1965 S. 32);
- 4) Richtlinien für die Bewilligung von landeskirchlichen Baubehilfen (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1951 S. 46);
- 5) Aufträge an Architekten (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1960 S. 97);
- 6) Aufträge an Künstler (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1956 S. 61, 1957 S. 72);
- 7) Befreiung von Baugebühren (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1955 S. 8, 1961 S. 20);
- 8) Verjährungsfristen für Bauarbeiten nach der VBO (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1956 S. 12);
- 9) Blitzschutzanlagen an kirchlichen Gebäuden (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1950 S. 21, 1960 S. 2);
- 10) Beleuchtung u. elektrische Anlagen in Versammlungsstätten (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1962 S. 142);
- 11) Kraftfahrzeugeinstellplätze bei baulichen Anlagen im Land Schleswig-Holstein (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1962 S. 50);

- 12) Brandschutz u. -bekämpfung in kirchlichen Gebäuden (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1957 S. 120);
- 13) Feuerschutzmaßnahmen in Jugendwohlfahrtseinrichtungen (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1961 S. 76);
- 14) Umsatzsteuer für Lieferungen an die Kirchengemeinden (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1953 S. 37);
- 15) Versicherung gegen Gewässerschäden (Seizöltanks) (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1965 S. 45; RdoVfg. d. LKA vom 1. 2. 1964 — Nr. 25 402/63/V/A 53 b);
- 16) Verwaltungsanordnung über die Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsmäßigen Zwecken (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1963 S. 23).

### B. Kirchengebäude:

- 1) Grundsätze für die Gestaltung des gottesdienstlichen Raumes der ev. Kirchen (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1952 S. 9);
- 2) Ratschläge für die Gestaltung von Glockentürmen (als Sonderdruck beim LKA zu beziehen);
- 3) Anordnung betr. Kirchliche Bauplanung (Aufgaben des Landeskirchlichen Bauausschusses) (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1948 S. 24, 1951 S. 17, 1953 S. 38);
- 4) Beschaffung von Glocken (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1946 S. 45 u. 54);
- 5) Gebührenordnung für die landeskirchlichen Orgelbau- und Glockensachverständigen (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1960 S. 104);
- 6) Orgelpflegeverträge (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1957 S. 78, 1958 S. 39, 1964 S. 95);
- 7) Orgelinstandsetzungen (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1948 S. 43, 1949 S. 22);
- 8) Abnahmefristen bei Orgel-Um- und Neubauten (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1953 S. 87);
- 9) Elektroakustische Instrumente im kirchlichen Gebrauch (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1956 S. 15 u. 16, 1958 S. 14).

### C. Friedhofskapellen und Leichenhallen:

- 1) Richtlinien für den Bau von Friedhofskapellen (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1965 S. 7, auch Sonderdruck);
- 2) Errichtung von Leichenhallen auf kirchlichen Friedhöfen (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1960 S. 116).

### D. Pastorate und sonstige Dienstwohnungen:

- 1) Baufachliche Bestimmungen für den Bau von Pastoraten im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1963 S. 58);
- 2) Verwaltungsanordnung über Anstriche und Tapezierungen in Dienstwohnungen (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1963 S. 61);
- 3) Befreiung von Baugebühren (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1961 S. 20).

### E. Gefallenengedächtnisstätten:

- Richtlinien für Gefallenengedächtnisstätten (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1949 S. 93, 1951 S. 6).

Neben diesen Bestimmungen sind die staatlichen und kommunalen Bauvorschriften zu beachten.

Kiel, den 1. Dezember 1965

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
In Vertretung:  
gez. Mertens

## Neufassung des Mutterschutzgesetzes

Kiel, den 13. Dezember 1965

Das Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) vom 24. Januar 1952 ist durch das Gesetz zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 912) mit Wirkung vom 1. Januar 1966 geändert worden. Ein auszugsweiser Abdruck der Neufassung des Mutterschutzgesetzes, die im Bundesgesetzblatt I S. 1822 ff. veröffentlicht wurde, wird nachstehend abgedruckt. Das Gesetz gilt in vollem Umfang auch für die im kirchlichen Dienst beschäftigten Frauen, soweit sie in einem Arbeitsverhältnis als Angestellte oder Arbeiterinnen stehen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Nordmann

Nz.: 3232/65/X/7

## Gesetz

zum Schutze der erwerbstätigen Mutter  
(Mutterschutzgesetz — MuSchG)  
in der Fassung vom 9. November 1965

## Erster Abschnitt

## Allgemeine Vorschriften

## § 1

## Geltungsbereich

## § 2

## Gestaltung des Arbeitsplatzes

(1) Wer eine werdende oder stillende Mutter beschäftigt, hat bei der Einrichtung und der Unterhaltung des Arbeitsplatzes einschließlich der Maschinen, Werkzeuge und Geräte und bei der Regelung der Beschäftigung die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutze von Leben und Gesundheit der werdenden oder stillenden Mutter zu treffen.

(2) Wer eine werdende oder stillende Mutter mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig stehen oder gehen muß, hat für sie eine Sitzgelegenheit zum kurzen Ausruhen bereitzustellen.

(3) Wer eine werdende oder stillende Mutter mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig sitzen muß, hat ihr Gelegenheit zu kurzen Unterbrechungen ihrer Arbeit zu geben.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen der werdenden oder stillenden Mütter oder ihrer Kinder durch Rechtsverordnung den Arbeitgeber zu verpflichten, Liegeräume für werdende oder stillende Mütter einzurichten und sonstige Maßnahmen zur Durchführung des in Absatz 1 enthaltenen Grundsatzes zu treffen.

(5) Unabhängig von den auf Grund des Absatzes 4 erlassenen Vorschriften kann die Aufsichtsbehörde in Einzelfällen anordnen, welche Vorkehrungen und Maßnahmen zur Durchführung des Absatzes 1 zu treffen sind.

## Zweiter Abschnitt

## Beschäftigungsverbote

## § 3

## Beschäftigungsverbote für werdende Mütter

(1) Werdende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist.

(2) Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nicht beschäftigt werden, es sei denn, daß sie sich zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklären; die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

## § 4

## Weitere Beschäftigungsverbote

(1) Werdende Mütter dürfen nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt sind.

(2) Werdende Mütter dürfen insbesondere nicht beschäftigt werden

1. mit Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden. Sollen größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden, so darf die körperliche Beanspruchung der werdenden Mutter nicht größer sein als bei Arbeiten nach Satz 1.
2. nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft mit Arbeiten, bei denen sie ständig stehen müssen, soweit diese Beschäftigung täglich vier Stunden überschreitet,
3. mit Arbeiten, bei denen sie sich häufig erheblich strecken oder beugen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten müssen,
4. mit der Bedienung von Geräten und Maschinen aller Art mit hoher Fußbeanspruchung, insbesondere von solchen mit Fußantrieb,
5. mit dem Schälen von Holz,
6. mit Arbeiten, bei denen Berufserkrankungen im Sinne der Vorschriften über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten entstehen können, sofern werdende Mütter infolge ihrer Schwangerschaft bei diesen Arbeiten in besonderem Maße der Gefahr einer Berufserkrankung ausgesetzt sind,
7. nach Ablauf des dritten Monats der Schwangerschaft auf Beförderungsmitteln,
8. mit Arbeiten, bei denen sie erhöhten Unfallgefahren, insbesondere der Gefahr auszugleiten, zu fallen oder abzustürzen, ausgesetzt sind.

(3) Die Beschäftigung von werdenden Müttern mit

1. Akkordarbeit und sonstigen Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann.
2. Fließarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo ist verboten. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen bewilligen,

wenn die Art der Arbeit und das Arbeitstempo eine Beeinträchtigung der Gesundheit von Mutter oder Kind nicht befürchten lassen. Die Aufsichtsbehörde kann die Beschäftigung für alle werdende Mütter eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung bewilligen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 für alle im Betrieb oder in der Betriebsabteilung beschäftigten Frauen gegeben sind.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen der werdenden oder stillenden Mütter und ihrer Kinder durch Rechtsverordnung

1. Arbeiten zu bestimmen, die unter die Beschäftigungsverbote der Absätze 1 und 2 fallen,
2. weitere Beschäftigungsverbote für werdende und stillende Mütter vor und nach der Entbindung zu erlassen.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann in Einzelfällen bestimmen, ob eine Arbeit unter die Beschäftigungsverbote der Absätze 1 bis 3 oder einer vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gemäß Absatz 4 erlassenen Verordnung fällt. Sie kann in Einzelfällen die Beschäftigung mit bestimmten anderen Arbeiten verbieten.

#### § 5

##### Mitteilungspflicht, ärztliches Zeugnis

(1) Werdende Mütter sollen dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den mutmaßlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald ihnen ihr Zustand bekannt ist. Auf Verlangen des Arbeitgebers sollen sie das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorlegen. Der Arbeitgeber hat die Aufsichtsbehörde unverzüglich von der Mitteilung der werdenden Mutter zu benachrichtigen. Er darf die Mitteilung der werdenden Mutter Dritten nicht unbefugt bekanntgeben.

(2) Für die Berechnung der in § 3 Abs. 2 bezeichneten Zeiträume vor der Entbindung ist das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme maßgebend; das Zeugnis soll den mutmaßlichen Tag der Entbindung angeben. Irrt sich der Arzt oder die Hebamme über den Zeitpunkt der Entbindung, so verkürzt oder verlängert sich diese Frist entsprechend.

(3) Die Kosten für die Zeugnisse nach den Absätzen 1 und 2 trägt der Arbeitgeber.

#### § 6

##### Beschäftigungsverbote nach der Entbindung

(1) Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden. Für Mütter nach früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen.

(2) Frauen, die in den ersten Monaten nach der Entbindung nach ärztlichem Zeugnis nicht voll leistungsfähig sind, dürfen nicht zu einer ihre Leistungsfähigkeit übersteigenden Arbeit herangezogen werden.

(3) Stillende Mütter dürfen mit den in § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1, 3, 4, 5, 6 und 8 sowie mit den in Abs. 3 Satz 1 genannten Arbeiten nicht beschäftigt werden. Die Vorschriften des § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie Abs. 5 gelten entsprechend.

#### § 7

##### Stillzeit

(1) Stillenden Müttern ist auf ihr Verlangen die zum Stillen erforderliche Zeit, mindestens aber zweimal täglich

eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde freizugeben. Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von mehr als acht Stunden soll auf Verlangen zweimal eine Stillzeit von mindestens fünfundvierzig Minuten oder, wenn in der Nähe der Arbeitsstätte keine Stillgelegenheit vorhanden ist, einmal eine Stillzeit von mindestens neunzig Minuten gewährt werden. Die Arbeitszeit gilt als zusammenhängend, soweit sie nicht durch eine Ruhepause von mindestens zwei Stunden unterbrochen wird.

(2) Durch die Gewährung der Stillzeit darf ein Verdienstausfall nicht eintreten. Die Stillzeit darf von stillenden Müttern nicht vor- oder nachgearbeitet und nicht auf die in der Arbeitszeitordnung oder in anderen Vorschriften festgesetzten Ruhepausen angerechnet werden.

#### § 8

##### Mehrarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit

(1) Werdende und stillende Mütter dürfen nicht mit Mehrarbeit, nicht in der Nacht zwischen 20 und 6 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden. Das Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit gilt nicht für werdende und stillende Mütter, die im Familienhaushalt mit hauswirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden.

(2) Mehrarbeit im Sinne des Absatzes 1 ist jede Arbeit, die

1. von den im Familienhaushalt mit hauswirtschaftlichen Arbeiten und den in der Landwirtschaft Beschäftigten über 9 Stunden täglich oder 102 Stunden in der Doppelwoche,
2. von Frauen unter 18 Jahren über 8 Stunden täglich oder 80 Stunden in der Doppelwoche,
3. von sonstigen Frauen über 8 $\frac{1}{2}$  Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche

hinaus geleistet wird. In die Doppelwoche werden die Sonntage eingerechnet.

(3) Abweichend vom Nachtarbeitsverbot des Absatzes 1 dürfen werdende Mütter in den ersten vier Monaten der Schwangerschaft und stillende Mütter beschäftigt werden

1. in Gast- und Schankwirtschaften und im übrigen Beherbergungswesen bis 22 Uhr,
2. in der Landwirtschaft mit dem Melken von Vieh ab 5 Uhr.

(4) Im Verkehrswesen, in Gast- und Schankwirtschaften und im übrigen Beherbergungswesen, in Krankenpflege- und in Badeanstalten, bei Musikaufführungen, Theater Vorstellungen, anderen Schausstellungen, Darbietungen oder Lustbarkeiten dürfen werdende oder stillende Mütter, abweichend von Absatz 1 an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, wenn ihnen in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluß an eine Nachtruhe gewährt wird.

### Dritter Abschnitt

#### Kündigung

#### § 9

##### Kündigungsverbot

(1) Die Kündigung gegenüber einer Frau während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung ist unzulässig, wenn dem Arbeitgeber zur

Zeit der Kündigung die Schwangerschaft oder Entbindung bekannt war oder innerhalb zweier Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wird. Die Vorschrift des Satzes 1 gilt nicht für Frauen, die von demselben Arbeitgeber im Familienhaushalt mit hauswirtschaftlichen, erzieherischen oder pflegerischen Arbeiten in einer ihre Arbeitskraft voll in Anspruch nehmenden Weise beschäftigt werden, nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft; sie gilt für Frauen, die den in Heimarbeit Beschäftigten gleichgestellt sind, nur, wenn sich die Gleichstellung auch auf den Neunten Abschnitt — Kündigung — des Heimarbeitgesetzes vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 191) erstreckt.

(2) Kündigt eine schwangere Frau, gilt § 5 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(3) Die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann in besonderen Fällen ausnahmsweise die Kündigung für zulässig erklären. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Satzes 1 zu erlassen.

## § 10

### Erhaltung von Rechten

(1) Eine Frau kann während der Schwangerschaft und während der Schutzfrist nach der Entbindung (§ 6 Abs. 1) das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zum Ende der Schutzfrist nach der Entbindung kündigen.

(2) Wird das Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 aufgelöst und wird die Frau innerhalb eines Jahres nach der Entbindung in ihrem bisherigen Betrieb wieder eingestellt, so gilt, soweit Rechte aus dem Arbeitsverhältnis von der Dauer der Betriebs- oder Berufszugehörigkeit oder von der Dauer der Beschäftigungs- oder Dienstzeit abhängen, das Arbeitsverhältnis als nicht unterbrochen. Dies gilt nicht, wenn die Frau in der Zeit von der Auflösung des Arbeitsverhältnisses bis zur Wiedereinstellung bei einem anderen Arbeitgeber beschäftigt war.

## Vierter Abschnitt

### Leistungen

## § 11

### Arbeitsentgelt bei Beschäftigungsverboten

(1) Den unter den Geltungsbereich des § 1 fallenden Frauen ist, soweit sie nicht Mutterschaftsgeld nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung beziehen können, vom Arbeitgeber mindestens der Durchschnittsverdienst der letzten dreizehn Wochen oder der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist, weiter zu gewähren, wenn sie wegen eines Beschäftigungsverbots nach § 3 Abs. 1, §§ 4, 6 Abs. 2 oder 3 oder wegen des Mehr-, Nacht- oder Sonntagsarbeitsverbots nach § 8 Abs. 1, 3 oder 5 teilweise oder völlig mit der Arbeit aussetzen. Dies gilt auch, wenn wegen dieser Verbote die Beschäftigung oder die Entlohnungsart wechselt. Wird das Arbeitsverhältnis erst nach Eintritt der Schwangerschaft begonnen, so ist der Durchschnittsverdienst aus dem Arbeitsentgelt der ersten dreizehn Wochen oder drei Monate der Beschäftigung zu berechnen. Gilt das Arbeitsverhältnis nach Satz 1 oder 3

kürzer gedauert, so ist der kürzere Zeitraum der Berechnung zugrunde zu legen. Zeiten, in denen kein Arbeitsentgelt erzielt wurde, bleiben außer Betracht.

(2) Bei Verdiensterhöhungen nicht nur vorübergehender Natur, die während oder nach Ablauf des Berechnungszeitraums eintreten, ist von dem erhöhten Verdienst auszugehen. Verdienstkürzungen, die im Berechnungszeitraum infolge von Kurzarbeit, Arbeitsausfällen oder unverschuldeter Arbeitsverfäumnisse eintreten, bleiben für die Berechnung des Durchschnittsverdienstes außer Betracht.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Frauen, die nicht dauernd von demselben Arbeitgeber im Familienhaushalt mit hauswirtschaftlichen Arbeiten in einer ihre Arbeitskraft voll in Anspruch nehmenden Weise beschäftigt werden.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes im Sinne der Absätze 1 und 2 zu erlassen.

## § 13

### Mutterschaftsgeld

(1) Frauen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten während der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 Mutterschaftsgeld zu Lasten des Bundes nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über das Mutterschaftsgeld.

(2) Frauen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten, wenn sie bei Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 in einem Arbeitsverhältnis stehen oder in Heimarbeit beschäftigt sind oder ihr Arbeitsverhältnis während ihrer Schwangerschaft vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst worden ist, während der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 Mutterschaftsgeld zu Lasten des Bundes in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über das Mutterschaftsgeld. Das Mutterschaftsgeld wird diesen Frauen von der Allgemeinen Ortskrankenkasse ihres Wohnortes gezahlt; besteht am Wohnort keine Allgemeine Ortskrankenkasse, dann wird das Mutterschaftsgeld von der Landkrankenkasse gezahlt. Die Vorschriften des § 200 d der Reichsversicherungsordnung gelten mit der Maßgabe entsprechend, daß der Bund den Kassen die nachgewiesenen Aufwendungen für das Mutterschaftsgeld in vollem Umfang erstattet. Mutterschaftsgeld, das nach § 205 a der Reichsversicherungsordnung gewährt wird, ist anzurechnen.

## § 14

### Sonstige Leistungen der Mutterschaftshilfe

(1) Frauen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten auch die sonstigen Leistungen der Mutterschaftshilfe nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung.

(2) Zu den sonstigen Leistungen der Mutterschaftshilfe gehören:

1. ärztliche Betreuung und Hilfe sowie Hebammenhilfe,
2. Versorgung mit Arznei, Verband- und Heilmitteln,
3. Pauschbeträge für die im Zusammenhang mit der Entbindung entstehenden Aufwendungen.
4. Pflege in einer Entbindungs- oder Krankenanstalt.

## § 15

## Freizeit für Untersuchungen

Der Arbeitgeber hat der Frau die Freizeit zu gewähren, die zur Durchführung der Untersuchungen im Rahmen der Mutterschaftshilfe erforderlich ist. Ein Entgeltausfall darf hierdurch nicht eintreten.

## Fünfter Abschnitt

## Durchführung des Gesetzes

## § 16

## Auslage des Gesetzes

(1) In Betrieben und Verwaltungen, in denen regelmäßig mehr als drei Frauen beschäftigt werden, ist ein Abdruck dieses Gesetzes an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen.

## § 17

## Auskunft

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde auf Verlangen

1. die zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörde erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen,
2. die Unterlagen, aus denen Namen, Beschäftigungsart und -zeiten der werdenden und stillenden Mütter sowie Lohn- und Gehaltszahlungen ersichtlich sind, und alle sonstigen Unterlagen, die sich auf die zu Nummer 1 zu machenden Angaben beziehen, zur Einsicht vorzulegen oder einzusenden.

(2) Die Unterlagen sind mindestens bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

## § 18

## Aufsichtsbehörden

(1) Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden (Aufsichtsbehörden).

(2) Die Aufsichtsbehörden haben dieselben Befugnisse und Obliegenheiten wie nach § 139 b der Gewerbeordnung die dort genannten besonderen Beamten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

## Sechster Abschnitt

## Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

## § 19

## Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt der Arbeitgeber, der vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften der §§ 3, 4 Abs. 1 bis 3 Satz 1 oder § 6 Abs. 1 bis 3 Satz 1 über die Beschäftigungsverbote vor und nach der Entbindung,
2. den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 2 über die Stillzeit,

3. den Vorschriften des § 8 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 bis 5 Satz 1 über Mehr-, Nacht- oder Sonntagsarbeit,
4. den auf Grund des § 4 Abs. 4 erlassenen Vorschriften, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweisen,
5. einer vollziehbaren Verfügung der Aufsichtsbehörde nach § 2 Abs. 5, § 4 Abs. 5, § 6 Abs. 3 Satz 2, § 7 Abs. 3 oder § 8 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1,
6. den Vorschriften des § 5 Abs. 1 Satz 3 über die Benachrichtigung,
7. der Vorschrift des § 15 Satz 1 über die Freizeit für Untersuchungen oder
8. den Vorschriften des § 16 über die Auslage des Gesetzes oder des § 17 über die Einsicht, Aufbewahrung und Vorlage der Unterlagen und über die Auskunft zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 bis 8, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Wer vorsätzlich eine der in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Handlungen begeht und dadurch die Frau in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 3 die Gefahr fahrlässig herbeiführt, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

## § 20

## Handeln für einen anderen

(1) Die Straf- und Bußgeldvorschriften des § 19 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs oder eines Teils des Betriebs eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz, die nach § 4 Abs. 4 erlassenen Rechtsverordnungen oder die nach § 2 Abs. 5, § 4 Abs. 5, § 6 Abs. 3 Satz 2, § 7 Abs. 3 oder § 8 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 erlassenen vollziehbaren Verfügungen der Aufsichtsbehörde auferlegen.

## § 21

## Verletzung der Aufsichtspflicht

(1) Begeht jemand in einem Betrieb eine durch § 19 mit Geldbuße oder Strafe bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Betriebs oder den gesetzlichen Vertreter des Inhabers oder ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person

oder einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandels-gesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht.

(2) Die Geldbuße beträgt im Falle eines Verstoßes gegen § 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 oder Abs. 3, 4

1. bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu fünftausend Deutsche Mark,
2. bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung bis zu zweitausendfünfhundert Deutsche Mark.

Im Falle eines Verstoßes gegen § 19 Abs. 1 Nr. 6 bis 8 beträgt die Geldbuße

1. bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu tausend Deutsche Mark,
2. bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung bis zu fünfhundert Deutsche Mark.

## Siebenter Abschnitt

### Schlussvorschriften

pp. . . . .

## Zinssatz für landeskirchliche Darlehen

Kiel, den 20. Dezember 1965

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. August 1959 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 81) wird der Zinssatz für landeskirchliche Darlehen, die aus dem Landeskirchlichen Darlehensfonds, aus dem Landeskirchlichen Hilfsfonds und dem sonstigen landeskirchlichen Vermögen gewährt werden, für das Rechnungsjahr 1966 auf 5 Prozent p. a. festgesetzt und den Kirchengemeinden in dieser Höhe durch die Landeskirchenkasse in Rechnung gestellt.

Änderungen des Zinssatzes, die während des Rechnungsjahres 1966 bei den öffentlichen Kreditinstituten erfolgen, bleiben unberücksichtigt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freytag

8100 — 65 — V/6

## Stellenbeitrag zum Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1965

Kiel, den 23. Dezember 1965

Auf Grund von § 29 des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten in der Fassung des Kirchengesetzes vom 26. Oktober 1956 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 76) wird der Stellenbeitrag zum Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1965 mit Zustimmung der Kirchenleitung auf

18,3 vom Hundert

festgesetzt. Der Stellenbeitrag wird auf Grund des ruhegehaltsfähigen Dienstinkommens erhoben, das den Stelleninhabern bei Fälligkeit der Vierteljahresraten (1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober 1965) zustand für nicht besetzte Stellen wird der Stellenbeitrag nach den Anfangsbezügen der Besoldungsgruppe berechnet, die dem Anschluß der Stelle an den Fonds zugrundeliegt.

Die Bescheide über die Höhe und Berechnung der zu zahlenden Stellenbeiträge und Nachzahlungsbeiträge gehen den Stellenträgern in Kürze zu.

Der für das Rechnungsjahr 1965 festgesetzte Stellenbeitrag dient als Grundlage für die Vorauszahlungen auf den Stellenbeitrag im Jahr 1966. Die Zahlungen sind vierteljährlich zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober 1966 fällig.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Nordmann

Nr.: 3620 — 65 — X/7

## Gaushaltspläne und Umlagen im Rechnungsjahr 1966

Kiel, den 18. November 1965

Die Propsteivorstände werden gebeten, bis zum 1. März 1966 den Beschluß über die Feststellung des Gaushaltsplans der Propstei für das Rechnungsjahr 1966 in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Zwei beglaubigte Abschriften des Gaushaltsplans nebst Erläuterungen sowie zwei Ausfertigungen des Stellenplans sind beizufügen.

Gleichzeitig sind dem Landeskirchenamt auf Grund des Artikels 62 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 der Rechtsordnung die Beschlüsse der Propsteisynode über die Höhe und den Verteilungsmaßstab

1. der für den eigenen Bedarf der Propstei zu hebenden Umlage,
2. der Umlage zur Durchführung eines Propsteilastenausgleichs

in dreifacher Ausfertigung zur formellen Genehmigung einzureichen. Die unterschiedlichen Verteilungsmaßstäbe der Umlagen müssen im Beschluß genau bezeichnet sein. Im übrigen ist auch zu beachten, daß nur die oben genannten Umlagen in den Gaushaltsplan der Propstei aufgenommen werden, weil nur diese aus eigenem Recht der Propstei erhoben werden.

Sofern die erforderlichen Beschlüsse außerhalb der Tagung der Propsteisynode vom Propsteivorstand gefaßt werden, wird auf Artikel 67 Absatz 3 der Rechtsordnung verwiesen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freytag

Nr. 8351/65/V/6

## Landwirtschaftliche Sachverständige

Kiel, den 19. November 1965

Da die in den Bekanntmachungen des Landeskirchenamts vom 17. Dezember 1959 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 114 — und 9. April 1960 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 44 — aufgeführten landwirtschaftlichen Sachverständigen nicht mehr alle zur Verfügung stehen und in der Zwischenzeit andere Herren sich bereit erklärt haben, als Sachverständige tätig zu sein, geben wir nachstehend eine neue Übersicht der von der Landwirtschafts-

Kammer Schleswig-Holstein benannten und von der Landes-  
Kirche anerkannten Sachverständigen bekannt:

Landwirt E. A. Dethleffen  
2251 Nordstrand / Post Süderhafen, über Husum

Oberst a. D. Herrmann  
2082 Uetersen, Am Kloster 6

Landwirt S. Jürgensen  
2331 Garzhof / Post Holtsee über Eckernförde

Landwirt S. A. Ketels  
2251 Norderheverkoog / Post Osterhever über Husum

Landwirt D. Paulsen  
2361 Altertrade / Blunk über Bad Segeberg

Gutsverwalter i. R. S. Pries  
2216 Schenefeld über Tschoe, Moorlandweg 5

Oberlandwirtschaftsrat i. R. Schulz  
2257 Bredstedt, Herrmannstraße 23

Die für die Sachverständigen in Betracht kommenden Auf-  
gabenbereiche umfassen:

- a) Tätigkeit als unabhängige und unparteiische Gutachter, in allen Fällen, wo
  1. eine kirchliche Körperschaft im Grundstücksverkehr als Erwerber oder Veräußerer eines Grundstücks beteiligt ist, und nach landeskirchlichen Vorschriften ein Wertgutachten eines unparteiischen Sachverständigen den zur Kirchengemeinschaftlichen Genehmigung vorzulegenden Unterlagen beizufügen ist,
  2. bei Erbbaurechts-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverträgen an kircheneigenen Grundstücken der Zins oder die sonst zu gewährende Nutzungsentzschädigung nach dem Wert des Grundstücks durch ein Sachverständigengutachten ermittelt werden muß,
  3. die Angemessenheit eines Zinses oder einer sonstigen Nutzungsentzschädigung bei bestehenden Verträgen zu überprüfen ist,
  4. ein Schätzer nach § 17 des Pachtvertrages (Mustervertrag) herangezogen werden muß.
- b) Als sachverständige Berater der kirchlichen Körperschaften bei allen einschlägigen landwirtschaftlichen Fragen, sofern nicht eine unparteiische Gutachtertätigkeit in Betracht kommt, insbesondere zur Beratung im Flurbereinigungsverfahren.

Die Beratung durch die Sachverständigen wird sich auch dann anbieten, wenn es einer kirchlichen Körperschaft in einem Landabgabefall nicht gelingt, Ersatzland innerhalb der eigenen Gemarkung zu beschaffen. In solchen Fällen empfiehlt es sich, die Sachverständigen für die Beschaffung und Schätzung von Ersatzland in anderen Gemarkungen, zur Verhandlung mit der Kreislandwirtschaftsbehörde und zum Abschluß der Kaufverhandlungen mit den Beteiligten heranzuziehen.

Die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Sachverständigen ist nach der „Gebührenordnung für landwirtschaftliche Sachverständige vom September 1955“ zu vergüten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Muus

Themen für die wissenschaftlichen Arbeiten  
zum 1. theol. Examen Herbst 1965

Kiel, den 19. November 1965

Zum 1. theologischen Examen im Herbst 1965 wurden für die wissenschaftlichen Arbeiten folgende Themen aufgegeben und bearbeitet:

1. Neues Testament
  - a. Rechtfertigung und Glaube bei Paulus.
  - b. Die Funktionen der Paränese im Hebräerbrief.
  - c. Christologie und Eschatologie im Markusevangelium.
2. Altes Testament
  - a. Die Verkündigung des Propheten Elia ist in ihrer Eigenart zu kennzeichnen und auf ihre traditions- und geschichtlichen Voraussetzungen hin zu untersuchen.
  - b. Der Missionsgedanke im Alten Testament.
  - c. Die Stellung des Königs innerhalb des Volkes Israel nach dem Alten Testament.
  - d. Jahwe als Volksgott und Weltgott bei Amos und Hosea.
3. Kirchen- und Dogmengeschichte
  - a. Der heutige Stand der Diskussion um die Kindertaufe im Vergleich mit den Quellen.
  - b. Die Beurteilung der sozialen Gegebenheiten in der ältesten Kirche, insbesondere beim Apostel Paulus.
4. Systematik
  - a. Die Beurteilung Jesu von Nazareth in der Theologie der Gegenwart.
  - b. Die Begründung der Wirklichkeit Gottes in der Theologie der Gegenwart.
  - c. Die Bedeutung Luthers für die gegenwärtige theologische Hermeneutik, besonders bei Ebeling.
  - d. Die Lehre vom Abendmahl in den lutherischen Bekenntnisschriften.
  - e. Der Gottesgedanke Schleiermachers in seiner Auseinandersetzung mit der Aufklärungstheologie und im Hinblick auf den Atheismustreit Fichtes.
  - f. Das Werk Christi in Luthers Römerbriefvorlesung.
5. Missionswissenschaft
  - a. Das Problem der Akkommodation in der älteren chinesischen Jesuitenmission.
  - b. Das Bekenntnis der Batak-Kirche, sein Verhältnis zu den lutherischen Bekenntnisschriften und seine Gegenwartsbedeutung.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Schmidt



Berufung der Mitglieder des Kirchenbeamtenausschusses

Kiel, den 19. November 1965

Die Kirchenleitung hat in Aussicht genommen, die folgenden Kirchenbeamten als Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder des Kirchenbeamtenausschusses zu berufen:

Als Mitglieder:

1. Kirchenverwaltungsdirektor Dr. Thode, Kiel, Vorsitzender,
2. Kirchenoberamtmann Stoislów, Hamburg,
3. Landeskirchenamtmann Dinse, Kiel,
4. Kirchenoberinspektor Siegmund, Igehoe,
5. Kircheninspektor Brettschneider, Hamburg.

Als stellvertretende Mitglieder:

1. Landeskirchenamtmann Westermann, Kiel, Stellvertreter des Vorsitzenden,
2. Kirchenmusiker Dr. Detleffen, Flensburg,
3. Kirchenamtmann Kleiner, Schleswig,
4. Kirchenamtmann Ebers, Hamburg,
5. Friedhofsverwalter Dreves, Glückstadt.

Gemäß § 57 des Kirchenbeamtenengesetzes vom 13. November 1964 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 157) in Verbindung mit Nr. 2 der Anordnung über die Zusammensetzung und die Aufgaben des Kirchenbeamtenausschusses vom 6. August 1965 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 128) wird hiermit zwecks Anhörung den beruflichen Vereinigungen in der Landeskirche tätigen Kirchenbeamten Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes gegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Nordmann

Nr.: 3724 — 65 — X

#### Ausschreibung einer Pfarrstelle

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Markus in Kiel, Gaarden, Propstei Kiel, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Kiel, Falckstraße 9, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Moderne Dienstwohnung vorhanden. Nähere Auskünfte erteilt auf Wunsch Pastor Sergy, Kiel-Gaarden, Oldenburger Straße 19, Tel.: Kiel 7 11 37.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nr. 20 St. Markus in Kiel-Gaarden 2. Pfst. — 65 — VI/4

#### Empfehlenswertes Schrifttum

Bei der Von Cansteinschen Bibelanstalt, Witten-Kuhr, ist jetzt unter dem Titel „Die Bibel in der Welt“ das Jahrbuch des Verbandes der Evangelischen Bibelgesellschaften in Deutschland 1965, herausgegeben von Pastor Robert Steiner, 240 Seiten, zum Preis von DM 9,80 erschienen.  
Inhalt:

Manfred Hausmann: Die Bibel in der Hand des Menschen; Gottfried Ernst Hoffmann: 150 Jahre Schleswig-Holsteinische Bibelgesellschaft; Hans-Joachim Belitz: 50 Jahre Pfälzischer Bibelverein; Olivier Bégenie: Bibelübersetzung und Bibelverbreitung in der Welt; Hans-Ulrich Hübel: Mission mit der Bibel in unserer Zeit; Oskar Söhngen: Das Evangelische Bibelwerk.

Es folgen Beiträge von Ethelbert Stauffer, Barbara Klie, Karl-Alfred Odin und Walter Jens zur Frage moderner Bibelübersetzung. Das Buch schließt mit zahlreichen Besprechungen von Bibelliteratur und einem Verzeichnis Evangelischer Bibelgesellschaften in Deutschland.

Der Band kann aus Mitteln der Kirchenkasse angeschafft werden und ist entsprechend zu inventarisieren.

Nr. 9427/65/XII

\*

„Der evangelische Religionsunterricht in der Sonderschule für Lernbehinderte“ von D. Lic. Wisßmann unter Mitarbeit von anderen, 85 Seiten, Marhold-Verlagsbuchhandlung, Berlin-Charlottenburg, 1966, 8,20 DM.

Der frühere Schullehrer der Hessen-Nassauischen Kirche legt ein Büchlein vor, das sich dem evangelischen Religionsunterricht der Sonderschulen für Lernbehinderte zuwendet. Eine derartige Handreichung gibt es bis zur Stunde nicht. Nicht nur der Lehrer, der Religionsunterricht in Sonderschulen erteilt, sondern auch diejenigen, die es im Vorkonfirmanden- und Konfirmandenunterricht mit Kindern aus Sonderschulen zu tun haben, werden aus der heilpädagogisch-methodischen Einführung und Wegweisung ebenso lernen wie aus der theologisch-religionspädagogisch-didaktischen Bestimmung.

Nr. 4232 — 65 — VIII

## Personalien

### Ernannt:

- Am 11. November 1965 vom Bundespräsidenten zum Militärpfarrer für die Dauer von 8 Jahren unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit der Pastor Hans Heinrich Joehims, bisher in Ischeffel;
- am 27. November 1965 der Pastor Selmut Gwiasda, 3. J. in Hohenhorst, zum Pastor der Kirchengemeinde Hohenhorst (2. Pfarrstelle), Propstei Stormarn;

am 30. November 1965 der Pastor Jürgen Stümpe, 3. J. in Wacken, zum Pastor der Kirchengemeinde Wacken, Propstei Rendsburg;

am 9. Dezember 1965 der Pastor Horst Steffen, 3. J. in Tönning, zum Pastor der Kirchengemeinden Tönning (2. Pfarrstelle), Kating und Kogenbüll, Propstei Eiderstedt;

am 10. Dezember 1965 der Pastor Bernd Giller t, 3. 3. in Neumünster, zum Pastor der Kirchengemeinde Vicelin-Ost in Neumünster (2. Pfarrstelle), Propstei Neumünster.

#### Beauftragt:

Am 9. Dezember 1965 der Pfarrvikar Klaus Overath, 3. 3. in Tarp, mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oeversee, Propstei Flensburg.

#### Berufen:

Am 30. November 1965 der Pastor Georg Mißfelder, 3. 3. in Toldelund, zum Pastor der Kirchengemeinde Toldelund, Propstei Suisum-Bredstedt;

am 6. Dezember 1965 der Pastor Johannes Jürgensen, 3. 3. in Rendsburg, zum Pastor der Kirchengemeinde St. Marien-Rendsburg (5. Pfarrstelle), Propstei Rendsburg;

am 9. Dezember 1965 der Pastor Heinz Nerger, bisher in Samburg-Herbrook, zum Pastor der Kirchengemeinde Groß-Flottbek (1. Pfarrstelle), Propstei Blankenese-Pinneberg.

#### Eingeführt:

Am 31. Oktober 1965 der Pastor Karl Heinrich Lehrbaß als Pastor in die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lohbrügge, Propstei Stormarn;

am 28. November 1965 der Pastor Friedrich Willert als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gaddeby, Propstei Schleswig;

am 28. November 1965 der Pastor Helmut Gwiasda als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hohenhorst, Propstei Stormarn;

am 5. Dezember 1965 der Pastor Georg Mißfelder als Pastor der Kirchengemeinde Toldelund, Propstei Suisum-Bredstedt;

am 5. Dezember 1965 der Pastor Jürgen Stümke als Pastor der Kirchengemeinde Wacken, Propstei Rendsburg;

am 12. Dezember 1965 der Pastor Johannes Jürgensen als Pastor in die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Marien-Rendsburg, Propstei Rendsburg;

am 12. Dezember 1965 der Pfarrvikar Klaus Overath, beauftragt mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oeversee, Propstei Flensburg.

#### Übernommen:

In den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins mit Wirkung vom 1. Januar 1966 unter gleichzeitiger Verurlaubung zum Dienst bei der Ev.-Luth. Landvolk-Hochschule Koppelsberg der Pastor Theodor Vierck, Koppelsberg.

#### In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. April 1966 der Pastor Alfred Kluge in Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf.